

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0426 vom 23.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	03.12.2018	vorberatend
Stadtrat	13.12.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

9. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, die 9. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 wie aufgeführt zu beschließen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV.NRW S. 559), ist es erforderlich, folgende neue Fassung zu beschließen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser unter Einschluss der anteiligen Abwasserabgabe beträgt je m³ Abwasser 1,60 Euro.

§ 2

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung 23 Cent. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung für die in § 15 Abs. 1 lit.d) erfassten Nutzer 24 Cent.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Vorbemerkung

Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr 2019

Für 2019 wurden aufgrund der Nachkalkulation für das Jahr 2017 (siehe beigegefügte Anlage 1 und 2) sowie neuerer Erkenntnisse aus dem Jahr 2018 die Aufwendungen für das Planjahr 2019 hergeleitet und den Bereichen für das Schmutzwassernetz einschließlich der Kläranlage sowie dem Niederschlagswassernetz zugeordnet (siehe beigegefügte Anlage 3).

Insgesamt ergibt sich ein verbleibender Deckungsbedarf in Höhe von 2.799.372,53 Euro.

Davon entfallen	auf Dienstleistungen	4.014,64 Euro,
	auf Kanalnetz Schmutzwasser	595.806,72 Euro,
	auf Kanalnetz Regenwasser	712.296,73 Euro,
	auf die Betriebskosten der Kläranlage	1.487.254,44 Euro.

Aus der Gebühreennachkalkulation für das Jahr 2017 resultiert für die Bereiche Schmutzwasser und Kläranlage eine Gebührenüberdeckung von insgesamt 520.379,97 Euro. Im Wesentlichen resultiert diese Gebührenüberdeckung aus Abweichungen:

- bei den Zinsaufwendungen (Plan: 459 TEUR; Ist: 421 TEUR) wegen außerplanmäßiger Tilgung eines Darlehens,
- bei den Materialaufwendungen (Plan: 190 TEUR; Ist: 147 TEUR) und den Fremdleistungen (Plan: 715 TEUR; Ist: 577 TEUR) wegen deutlich geringerer Instandhaltungsmaßnahmen,
- beim Bezug von Betriebszweigen (Plan: 170 TEUR; Ist: 108 TEUR), wegen gesteigerter Stromeigenerzeugung, so dass der Aufwand für den Strombezug im Vergleich zum Vorjahr erneut erheblich gemindert worden ist,
- aus gestiegenen Schmutzabwassermengen (Plan: 878.292 m³; Ist: 898.601 m³, so dass allein hieraus ein Anstieg bei den Umsatzerlösen um 41 TEUR im Ist gegenüber dem Planansatz resultiert sowie
- aus der Gebührenüberdeckung des Jahres 2016 (Plan: 0 TEUR; Ist: 109 TEUR).

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Zur Verstetigung der Schmutzwassergebühren ist vorgesehen die außerordentlich hohe Gebührenüberdeckung aus 2017 auf 4 Jahre zu verteilen, so dass hieraus eine jährliche Gebührenüberdeckung von 130.094,99 Euro resultiert.

Für das Jahr 2019 sind bei der Gebührenkalkulation dementsprechend nachstehende Gebührenüber-/unterdeckungen aus 2016 und 2017 mit in die Ermittlung der Gebührensätze eingeflossen:

Schmutzwassergebühr		+ 238.783,08 Euro	Gebührenüberdeckung
Niederschlagswassergebühr	Öffentliche Träger	+ 8.840,24 Euro	Gebührenüberdeckung
	Übrige Gebührenzahler	+ 20.211,72 Euro	Gebührenüberdeckung

Die zu berücksichtigenden Abwasser- und Niederschlagsmengen für 2019 wurden wie folgt geplant:

Jahr	Schmutzwassermenge geplant m ³	Niederschlagswasser Straßenflächen geplant m ²	Niederschlagswasser Flächen übrige Gebührenzahler geplant m ²
2019	898.601	809.535	2.127.946

Die vorstehenden Effekte führen im Ergebnis zu neu kalkulierten Gebührensätzen für 2019. Im Vergleich zu den Vorjahren stellen sich die neu kalkulierten Gebührensätze wie folgt dar:

Jahr	Schmutzwassergebühr Euro/m ³	Niederschlagswasser- gebühr Stadt, Kreis und Land NRW Euro/m ²	Niederschlagswassergebühr übrige Gebührenzahler Euro/m ²
2007	1,72	0,20	0,17
2008	1,71	0,21	0,18
2009	1,65	0,21	0,18
2010	1,65	0,21	0,18
2011	1,65	0,21	0,18
2012	1,98	0,26	0,24
2013	2,21	0,24	0,23
2014	2,00	0,30	0,28
2015	1,81	0,27	0,25
2016	2,12	0,21	0,19
2017	2,01	0,21	0,19
2018	1,91	0,21	0,19
2019	1,60	0,24	0,23

Werden die für 2019 ermittelten Abwassergebühren von 1,60 Euro/m³ für Frischwasser und 0,23 Euro/m² für Niederschlagswasser am Beispiel eines vom Bund der Steuerzahler entwickelten Musterhaushaltes (200 m³ Abwasser und 130 m² versiegelte Fläche, die Jahresgrundgebühr von 60,00 Euro bleibt konstant) hochgerechnet, so resultiert aus dieser Gebührenänderung eine Senkung der gesamten Abwassergebühren von 466,70 Euro um 56,80 Euro (monatlich in etwa 4,73 Euro) auf 409,90 Euro (minus 12,17 %).

Die Kosten und Gebühren werden entsprechend im Wirtschaftsplan der Stadtwerke und bei den Betriebskosten der jeweiligen Objekte der Stadt Ochtrup im Haushalt 2019 veranschlagt.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter

Anlagen:

Gebührenvorkalkulation für 2019
Gebührennachkalkulation für 2017
Gebührenvorkalkulation für 2017